

# Protokoll Nr. 39 vom 31. März 2010

Vorsitz Gabi Badertscher, Grossratspräsidentin, Uttwil

**Protokoll** Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4)

Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktandum 5)

**Anwesend** 118 Mitglieder

Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig.

Ort Rathaus Weinfelden

Zeit 09.30 Uhr bis 11.35 Uhr

# **Tagesordnung**

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (08/EB 8/212)

Seite 4

Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2009 "Zur Abklärung der Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem EKT-Anlageverlust bei Lehman Brothers, zur Frage der Tragbarkeit des EKT-CEO und zum Verhalten des Regierungsrates" (08/IN 24/105)

Beantwortung Seite 7

- Motion von Max Brunner und Urs Martin vom 18. November 2009
   "Standesinitiative zur Streichung von Art. 16 ZUG" (08/MO 24/172)
   Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung
- Seite 8

Seite 19

 Motion von Roland Kuttruff, Heidi Grau und Silvia Schwyter vom
 Dezember 2009 "Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes" (08/MO 25/174)

Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung

 Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Toni Kappeler und Barbara Kern vom 11. März 2009 "Gesamtmobilitätskonzept" (08/AN 4/98)

Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 23

Erledigte

Traktanden: 1 bis 5

Entschuldigt: Bär Rudolf, Kreuzlingen Beruf

Forrer Roger, Steckborn

Jung Daniel, Felben-Wellhausen

Komposch Cornelia, Herdern

Lei Hermann, Frauenfeld

Markstaller Peter, Kreuzlingen

Beruf

Beruf

Beruf

Beruf

Beruf

Beruf

Beruf

Dr. Merz Thomas, Weinfelden Gesundheit

Oberholzer Susanne, Frauenfeld Beruf Schenker Marcel, Homburg Beruf Somm Klemenz, Kreuzlingen Beruf

Stuber Martin, Ermatingen Gesundheit
Wohlfender Edith, Kreuzlingen Gesundheit

Vorzeitig weggegangen:

11.15 Uhr Böhni Thomas, Frauenfeld Beruf

**Präsidentin:** Speziell willkommen heisse ich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, die heute einen ganz besonderen Tag erleben.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

- Botschaft zu den Kreditbegehren von 7'630'000 Franken für die Aufstockung der Turnhallen des Berufsbildungszentrums (BBZ) Weinfelden, von 350'000 Franken für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der aufgestockten Turnhallen des BBZ Weinfelden und von 4'670'000 Franken für die Sanierung der Turnhallen des BBZ Weinfelden.
- 2. Botschaft zum Kreditbegehren von 4'800'000 Franken als Baubeitrag des Kantons Thurgau an den Neubau der Dreifachsporthalle Arbon.
  - Das Büro hat für die Vorberatung der beiden Vorlagen eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SP beschlossen.
- 3. Missiv des Regierungsrates betreffend Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates für das Amtsjahr vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Mai 2011.
- Missiv des Regierungsrates betreffend Thurgauische Volksinitiative "Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen". Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SVP beschlossen.
- 5. Terminplanung des Grossen Rates für das Jahr 2011 (Anpassung Dezembersitzung).

- 6. Schreiben von Kantonsrätin Annelies Rohrer betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 6. Mai 2010.
- 7. Schreiben von Kantonsrat Roger Forrer betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 30. Juni 2010.

Ich habe Sie über die Rücktritte von Kantonsrätin Annelies Rohrer per 6. Mai 2010 und von Kantonsrat Roger Forrer per 30. Juni 2010 orientiert.

Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben von Kantonsrätin Annelies Rohrer: "An meiner Arbeitsstelle wurde mir ein unbezahlter Urlaub gewährt. ... Ich nehme diese Auszeit zum Anlass, auch aus dem Grossen Rat zurückzutreten." Wir werden an der Sitzung vom 5. Mai 2010 auf das Wirken von Kantonsrätin Annelies Rohrer zurückkommen.

Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben von Kantonsrat Roger Forrer: "Aufgrund meiner Wahl durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau zum Staatsanwalt per 1. Januar 2011 darf ich im Sinne von § 29 der Kantonsverfassung, welche die Unvereinbarkeit regelt, nicht mehr dem Grossen Rat des Kantons Thurgau angehören. Ich danke allen Personen für die immer sehr kollegiale Zusammenarbeit, die sehr guten Gespräche und die über alle Parteien hinweg immer sehr offenen Begegnungen." Wir werden an der Sitzung vom 23. Juni 2010 auf das Wirken von Kantonsrat Roger Forrer zurückkommen.

Am 26. März 2010 fand in Bregenz die Parlamentarier-Konferenz Bodensee unter dem Vorsitz des Landes Vorarlberg statt. Sie war dem Thema "Energieeffizienz" gewidmet. Das Land Vorarlberg stellte sein Konzept im Bereich der Energieeffizienz vor. Vorarlberg setzt dabei schwerpunktmässig auf die Gebäudesanierung und den Ausbau von Wasserkraft mit der neuen Inbetriebnahme eines Pumpspeicherkraftwerkes. In der anschliessenden Diskussion unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kam zum Ausdruck, dass Konzepte immer auf die regionalen Rahmenbedingungen und Begebenheiten abgestellt werden müssen und effektive Nachhaltigkeit nur über einen längeren Zeithorizont hinaus erreicht werden kann. Ein Beispiel dazu: Klares Ziel des Landes Vorarlberg ist die CO<sub>2</sub>-Reduktion. Soll das sehr ambitiöse Ziel der anvisierten 2000-Watt-Gesellschaft bis 2050 erreicht werden, müssen jährlich 4'000 Häuser oder Wohneinheiten saniert werden, was 4 % entspricht. Im Anschluss an die interessanten Referate konnten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sämtliche Elektrofahrzeuge des ebenfalls vorgestellten Pilotprojektes "VLOTTE" testen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. Stillschweigend genehmigt.

## 1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (08/EB 8/212)

(Liste der Einbürgerungen siehe Anhang zum Protokoll)

## **Eintreten**

**Präsidentin:** Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Heinz Herzog.

Zusammensetzung der Justizkommission: Heinz Herzog, Arbon (Präsident); Hansjürg Altwegg, Sulgen; Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettighofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Matthias Müller, Gachnang; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Kommissionspräsident **Heinz Herzog**, SP: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Absatz 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche hat die Justizkommission an der Sitzung vom 22. Februar 2010 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt mehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - nicht benützt.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

## **Detailberatung**

Kommissionspräsident **Heinz Herzog**, SP: Es liegen 69 Anträge vor, die sich aus einem Ehrenbürgerrechtsgesuch und einem Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizer Bürgers zusammen mit seiner Ehefrau sowie 67 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

67 ausländische Bewerberinnen und Bewerber beantragen die Einbürgerung teilweise zusammen mit ihrem Ehepartner oder der Ehepartnerin. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 19 Töchter und 19 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen. Heute sollen 123 Ausländerinnen und Ausländer das thurgauische Kantonsbürgerrecht erhalten.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht der Tätigkeit, welche die Einbürgerungswilligen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ausgeübt haben. Es ist gut möglich, dass per heute die Angaben veraltet sind. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft vor allem, ob sich seit dem Erhalt des Gemeindebürgerrechtes keine wesentlichen Fakten verändert haben. Für sämtliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht verliehen. Die Justizkommission akzeptiert in der Regel die Entscheidungen der zuständigen Organe der Gemeinden. Das Gemeindebürgerrecht ist Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes. Das Gemeindebürgerrecht wird aber erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Justizkommission unterstützt mehrheitlich die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt, die 69 Kantonsbürgerrechtsgesuche zu genehmigen.

Ich bitte die Präsidentin, über das Ehrenbürgerrechtsgesuch, das Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizer Bürgers und über die 67 Kantonsbürgerrechtsgesuche ausländischer Bewerberinnen und Bewerber separat abstimmen zu lassen.

Diskussion - nicht benützt.

# Beschlussfassung

Dem Gesuch Nr. 1 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

**Präsidentin:** Im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates gratuliere ich Herrn Peter Kummer zum heute erlangten Ehrenbürgerrecht unseres Kantons und danke ihm für sein Wirken zum Wohl der Gemeinschaft. Kantonsrat Peter Kummer gehört seit dem Jahr 2000 dem Grossen Rat an und ist in der Kommissionsarbeit sehr aktiv tätig.

Dem Gesuch Nr. 2 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 3 bis 69 wird mit grosser Mehrheit bei einigen Enthaltungen zugestimmt.

**Präsidentin:** Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! Unsere Demokratie lebt vom Engagement jedes und jeder Einzelnen.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im Gasthaus "Zum Trauben" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

 Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2009 "Zur Abklärung der Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem EKT-Anlageverlust bei Lehman Brothers, zur Frage der Tragbarkeit des EKT-CEO und zum Verhalten des Regierungsrates" (08/IN 24/105)

# **Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort für eine kurze Erklärung.

Martin, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung meiner Interpellation. Ich bin mit der Beantwortung der Fragen und den Konsequenzen zufrieden. Weniger zufrieden bin ich mit den Fakten, die aufgrund meiner Fragen einmal mehr ans Tageslicht gekommen sind. Allerdings macht es wenig Sinn, im Rat darüber zu diskutieren, solange die Strafuntersuchung noch hängig ist. Ich werde aber weiterhin Druck machen, damit die Vorgänge rund um den Anlageverlust bei Lehman Brothers lückenlos aufgeklärt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich später erneut auf parlamentarischem Weg intervenieren. Zum heutigen Zeitpunkt verzichte ich darauf, Diskussion zu beantragen.

**Präsidentin:** Der Interpellant verzichtet auf Diskussion. Ich frage Sie an, ob jemand im Rat Diskussion beantragen will. Das ist nicht der Fall. Das Geschäft ist somit erledigt.

3. Motion von Max Brunner und Urs Martin vom 18. November 2009 "Standesinitiative zur Streichung von Art. 16 ZUG" (08/MO 24/172)

## **Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Max Brunner.

#### **Diskussion**

Brunner, SVP: Namens der Motionäre danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion mit dem Antrag, die Motion erheblich zu erklären. Die Unterstützung und Betreuung von bedürftigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist geschichtlich im letzten Jahrhundert verankert. Bei damaligen historischen Verhältnissen führte die finanzielle Abhängigkeit zur Rückkehr oder Heimschaffung in den Heimatkanton beziehungsweise die Heimatgemeinden, auch in so genannte Bürgerheime. Darnach war für die Unterstützung die konfessionelle Armenpflege und später die staatliche Fürsorge zuständig. Mit dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977 wurden die Wohngemeinden berechtigt, den Heimatkantonen beziehungsweise den Heimatgemeinden während der ersten zwei Jahre die Kostenersatzpflicht zu 100 % und für die weiteren acht Jahre zu 50 % zu verrechnen. Seit der Revision des ZUG von 1990 ist die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auf zwei Jahre beschränkt. Folgedessen hat der Grosse Rat im Sozialhilfegesetz die Unterstützungskosten ebenfalls auf zwei Jahre gekürzt. Die Politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten aktive Hilfe zur Unterstützung, Überbrückung und Behebung von Krisen und damit verbundenen Notlagen. Priorität haben Beratung, Betreuung und Integration von Hilfebedürftigen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass zunächst andere Möglichkeiten der Sozialhilfe ausgeschöpft werden, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes können Bedürftige deshalb zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmem eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Den kostenpflichtigen Heimatgemeinden bleibt es aber seit jeher verwehrt, zu überprüfen, ob die Auflagen und Weisungen an Bedürftige in den Aufenthalts- und Wohngemeinden eingehalten werden. Nur wenige Personen wohnen heute noch in ihrer angestammten Bürgergemeinde. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie zu ihren Heimatgemeinden kaum Beziehungen pflegen. Auswärts wohnhafte Bürger haben wenig Interesse daran, zu erfahren, wie gross ihre Heimatgemeinde ist oder wie deren finanzielle Verhältnisse und sonstigen Befindlichkeiten sind. Ob ihre Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Schwierigkeiten stecken, Sozialhilfe beziehen oder öfters ihren Wohnort wechseln, beeinflusst aber die finanzielle Situation der Heimatgemeinde stark und kann sogar Auswirkungen auf den Steuerfuss haben. Die ausserkantonal anfallenden Kosten sind für die Heimatgemeinden überhaupt nicht vorhersehbar, beeinflussbar oder kalkulierbar. Zahlende Gemeinden können nicht nach den eigenen Richtlinien handeln. Sie sind einer allfälligen Grosszügigkeit der ZUG-berechtigten Gemeinden ausgeliefert. Die unbefriedigende Situation mit der Verrechnung von Sozialhilfeleistungen an die Heimatgemeinden wird deshalb seit Jahren beanstandet. Nationalrat Dr. Alexander Baumann hat daher auf mein Ersuchen hin am 5. Oktober 2007 im Nationalrat eine Motion zur Streichung von Art. 16 ZUG eingereicht. In der Beantwortung hat der Bundesrat ausgeführt, dass die geltende Ordnung der Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht gemäss Art. 16 und weiteren Bestimmungen in verschiedener Hinsicht überholt sei und gute Gründe für eine Ablösung des Heimatprinzips durch das Wohnortprinzip bestünden. Die geltende Ordnung verletze das Prinzip: "Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt." Der Bundesrat sprach sich für eine grundlegende Prüfung und gegebenenfalls für eine Anpassung des heutigen Systems aus. Die vom Bundesrat beauftragte Arbeitsgruppe der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren kam im Schlussbericht vom August 2008 zum Ergebnis, dass die heute bestehende Regelung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sei, weshalb ihre Abschaffung zu befürworten sei. Art. 16 ZUG widerspricht auch der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die sicherstellt, dass die öffentlichen Mittel zweckmässig und effizient eingesetzt werden. Das heutige System ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist deshalb notwendig, sich dafür einzusetzen, dass nicht Jahr für Jahr Millionen von Sozialhilfegeldern zwischen Heimatgemeinde, Heimatkanton, Wohnkanton und Wohngemeinde hin- und hertransferiert werden müssen. Wir bitten Sie, die Motion erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu ermächtigen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, wonach Art. 16 ZUG aufgehoben wird.

Grau, FDP: Auch wenn wir immer häufiger über Standesinitiativen zu beschliessen haben, steht die FDP-Fraktion diesem Instrument nach wie vor skeptisch gegenüber, denn eigentlich sollten sich die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier um Anpassungen der Bundesgesetzgebung bemühen. Dennoch macht es Sinn, dieses Druckmittel im Einzelfall anzuwenden. In Bezug auf das Anliegen der Motionäre wurden erste Abklärungen in Bern getroffen, konkrete Massnahmen stehen aber noch aus. Da braucht es offensichtlich einen Anstoss aus dem Kanton Thurgau, um Art. 16, ein Relikt aus alter Zeit, aus dem ZUG zu entfernen. Die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons respektive der Heimatgemeinde gemäss ZUG ist zwar historisch gewachsen, verkommt aber heute weitgehend zu einer reinen Geldverschieberei zwischen den Kantonen und den Gemeinden und verursacht einen grossen administrativen Aufwand sowie hohe Verwaltungskosten. Die heutigen Lebensumstände und die stetig steigende Mobilität drängen

den persönlichen Bezug zur Heimatgemeinde immer mehr in den Hintergrund. Vor allem aber hat die zur Rückerstattung verpflichtete Heimatgemeinde in vielen Fällen überhaupt keine Beziehung zum bedürftigen Sozialhilfeempfänger und somit auch keine direkte Betreuungsmöglichkeit. Sie ist einzig und allein über den vom Gesetz bestimmten Zeitraum Geldgeberin für Leistungen, die eine andere Gemeinde angeordnet hat. Das ist unbefriedigend und zu korrigieren. Unterschiedliche Belastungen einzelner Kantone oder einzelner Gemeinden können über die NFA oder über den kantonalen Finanzausgleich korrigiert werden. Diese beiden Instrumente sehen unter anderem einen Lastenausgleich für Sozialhilfekosten vor. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die klare Haltung der Motion gegenüber, spricht sich einstimmig für Erheblicherklärung der Motion aus und ist für das Einreichen einer Standesinitiative, um Art. 16 aus dem ZUG zu streichen. Die FDP-Fraktion befürwortet ebenfalls einstimmig die Erheblicherklärung der Motion bezüglich Streichung von § 20 aus dem Sozialhilfegesetz, der die gleiche Problematik bei der kantonalen Gesetzgebung zugrunde liegt und unter Traktandum 4 behandelt wird.

**Schwyter,** GP: Die Grüne Fraktion folgt einstimmig der Argumentation des Regierungsrates. Wir unterstützen den Antrag, die Motion erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu ermächtigen, beim Bund eine Standesinitiative zur Abschaffung von Art. 16 ZUG einzureichen. Es ist höchste Zeit, dass der alte Zopf des Heimatprinzips abgeschnitten und durch das Wohnortprinzip abgelöst wird. Eine Kostenerstattung auf Bundesebene ist spätestens seit 2008 obsolet, als die NFA auf Bundesebene eingeführt wurde. Sie beinhaltet unter anderem auch einen soziodemographischen Lastenausgleich. Damit besteht auf Bundesebene ein Instrument, das die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Kantone ausgleicht.

Senn, CVP/GLP: Die Fraktion der CVP/GLP dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Der Regierungsrat bemerkt zu Recht, dass die Kostenerstattung auf Bundesebene nicht mehr zeitgemäss sei. Durch die NFA besteht ein soziodemographischer Lastenausgleich. Der Kanton Thurgau scheint in dieser Beziehung "Durchschnitt" zu sein. Der Regierungsrat schreibt in seiner Beantwortung, dass die Bilanz zwischen den gestellten und den erhaltenen Kostenansprüchen "ziemlich ausgeglichen" sei. "Ziemlich ausgeglichen" heisst demzufolge beim Kanton plus Fr. 500'000.-- zu seinen Gunsten. Für Romanshorn als grösserem Ort sieht es etwas anders aus: Wenn wir die letzten drei Jahre heranziehen, dann haben wir rund Fr. 40'000.-- bezahlt und rund Fr. 250'000.-- zurückbekommen. Demzufolge haben wir bei Streichung von Art. 16 ZUG jährlich ca. Fr. 70'000.-- höhere Sozialkosten. Kantonsrat Brunner hat erwähnt, dass die Sozialkosten schwierig planbar seien. Das stimmt natürlich, nur stimmt es sowohl für die kleinen als auch für die grossen Orte. Ich wehre mich für alle Vormundschafts- und Sozialbehörden im ganzen Kanton. Es ist falsch, zu behaupten, dass nur die eigene Be-

hörde gute Arbeit mache. Wir halten es so, dass wir eigentlich nicht unterscheiden, wer der Kostenträger ist. In der Antwort des Regierungsrates heisst es, dass neun Kantone finanzielle Einbussen erleiden würden, die über Instrumente der NFA ausgeglichen werden sollen. Ich frage den Regierungsrat, ob er gewillt ist, der Mehrbelastung der Zentrumsgemeinden über eine zusätzliche Berücksichtigung beim Finanzausgleich Rechnung zu tragen. Die Fraktion der CVP/GLP ist trotz der erwähnten Bedenken mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion zur Einreichung einer Standesinitiative. Sie ist auch mit dem Text des Beschlussesentwurfes einverstanden und bittet darum, die Folgen der Streichung bei Annahme der Standesinitiative wie auch jene bei Erheblicherklärung der Motion beim nächsten Traktandum zu berücksichtigen.

Martin, SVP: Ich bedanke mich im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion für die wohlwollende Antwort auf die Motion zur Streichung von Art. 16 ZUG, die exakt von der Hälfte des Rates unterzeichnet wurde. Am 30. September 2009 hat die SVP Thurgau ein Positionspapier zur Sozialhilfe im Kanton präsentiert. Eine der darin enthaltenen Forderungen entspricht dem Motionsanliegen. Dank der äusserst speditiven Behandlung der Motion durch den Regierungsrat, wofür ich dem zuständigen Departementsvorsteher bestens danke, ist es möglich, bereits ein halbes Jahr später über konkrete politische Schritte abzustimmen. Aus Sicht der SVP handelt es sich bei Art. 16 ZUG um einen alten Zopf. Dass dies nicht bloss eine Redewendung ist, lässt sich am aktuellen Beispiel belegen, denn die Grundzüge der heutigen Regelung gehen bis in das Mittelalter zurück. Im Jahr 1551 entschied die Tagsatzung der Alten Eidgenossenschaft, dass jede Gemeinde oder Pfarrei für ihre eigenen Armen aufkommen soll. Dies entsprach auch der damaligen Entwicklung in England und Frankreich: Die Armen sollten dort bleiben, wo sie waren. Ebenso war man der Ansicht, dass den Armen dort geholfen werden sollte, wo ihre Bedürfnisse bekannt waren. Aber damals lebten eben alle auch noch dort, wo sie ursprünglich herkamen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen die ersten Kantone, Gesetze über Fürsorgeleistungen zu schaffen. 1920 existierten in allen Schweizer Kantonen Regelungen. Eine entscheidende Änderung begann 1857, als der Kanton Bern entschied, dass neu die Wohngemeinde und nicht mehr der Heimatort für die Unterstützung der Armen zuständig sei, obwohl damals noch 59 % der Menschen im Heimatort wohnten. Bis 1939 hatten alle Kantone die Wohnortregelung übernommen. Nur bei offensichtlich wohnsitz- oder obdachlosen Bedürftigen musste der Heimatort das Existenzminimum berappen. Am 24. Juni 1977 schliesslich schuf der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Er führte das Wohnsitzprinzip ein, verbunden mit der Regelung der Kostenersatzpflicht während der ersten beiden Jahre durch den Heimatkanton zu 100 % und für weitere acht Jahre zu 50 %. Seit 1990 besteht die aktuelle Regelung, wonach die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons für zwei Jahre gilt. Nach der Beschreibung der historischen Wurzeln dieses Prinzips stellt sich die Frage, warum es heute nicht mehr zeitgemäss und die SVP

der Meinung ist, dass es abgeschafft werden sollte. 1. Die Regelung widerspricht dem Grundsatz der NFA, die seit 2008 in Kraft ist und zum Ziel hat, die Mittelflüsse zwischen den Kantonen effizienter zu gestalten und nicht unnötig Geld hin- und herzuschieben. Ausserdem wurde mit der NFA ein soziodemographischer Lastenausgleich geschaffen. 2. Mit der geltenden Regelung in Art. 16 ZUG wird der finanzpolitisch wichtige Grundsatz "Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt" durchbrochen. Wenn ein Gemeinwesen die finanzielle Verantwortung für eine öffentliche Aufgabe hat, aber keine Mitsprache, ist dies ebenso unpassend, wie wenn ein anderes Gemeinwesen über eine Aufgabenerfüllung bestimmt, aber keinen finanziellen Sparanreiz kennt. Beides führt zu einem ineffizienten Einsatz der öffentlichen Mittel, im vorliegenden Fall von Sozialhilfegeldern. 3. Auch wenn für den Thurgau mehr oder weniger ein Nullsummenspiel resultiert, können mit der Abschaffung von Art. 16 ZUG Verwaltungskosten eingespart werden. Es ist ineffizient, wenn zwischen vier Verwaltungsstellen (dem Wohnkanton, der Wohngemeinde, dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde) Gelder hin- und hergeschoben werden. Hier können Verwaltungskosten reduziert und die Mittel besser eingesetzt werden. 4. Trotz der Belastung einiger vornehmlich urbaner Kantone (Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Waadt, Zug und Zürich) ist die Abschaffung vertretbar, geht es doch gerade um Kantone, die teilweise mit Regierungen besetzt sind, die einen viel lockeren Umgang mit den öffentlichen Mitteln kennen als der Kanton Thurgau. Deshalb ist es meines Erachtens auch richtig, dass sie die Rechnung für den Umgang mit ihren Mitteln selber bezahlen. 5. Kleine Thurgauer Landgemeinden gehen wegen eines einzigen Sozialfalles, der sich unter Umständen noch in einer Drogenentzugsstation abspielt, ein weniger grosses Risiko ein, eine massive Schwankung im Gemeindebudget zu erfahren. Ich gebe Kantonsrat Senn aber Recht, dass auch grosse Gemeinden davon betroffen sind, doch gleicht es sich dort aufgrund der höheren Anzahl besser aus. 6. Die Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU hat dazu geführt, dass die Sozialhilfeabkommen teilweise abgeschafft wurden und eine Rückerstattung im Ausland nicht mehr möglich ist. So wurde das Abkommen mit Deutschland gekündigt. Dies bedeutet, dass wir heute die Sozialhilfekosten während zwei Jahren beispielsweise Zürich weiterverrechnen können, Konstanz jedoch nicht mehr. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung sinnlos geworden. 7. Wir sollten als Kanton mit einer Stimme auftreten. Nachdem die Motion von Nationalrat Dr. Alexander Baumann abgeschrieben wurde, hat Ständerat Dr. Philipp Stähelin eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die ein ähnliches Anliegen verfolgt. Sie wurde am 19. Februar 2010 mit 7:6 Stimmen von der zuständigen ständerätlichen Kommission angenommen. Eine Standesinitiative führt zu einer verstärkten Schlagkraft für die Thurgauer Anliegen in Bern. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, der Motion Folge zu leisten, den alten Zopf (Art. 16 ZUG) abzuschneiden und damit die Thurgauer Anliegen in Bern mit Nachdruck zu unterstützen.

**Präsidentin:** Auf der Tribüne begrüsse ich die dritten Klassen der Sekundarschule Befang in Sulgen, die aufgrund der etwas engen Platzverhältnisse erst nach den Bürgerrechtsgesuchen zu uns stossen konnten. Sie besuchen heute zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern unseren Rat. Ich freue mich, dass Sie sich heute Vormittag die Zeit nehmen, etwas über unser Staatswesen zu lernen und uns dabei von der Zuschauertribüne aus - gewissermassen über die Schulter - bei der praktischen Arbeit als Parlamentarier zuschauen. Ich wünsche Ihnen interessante Einblicke in unsere Tätigkeit.

Schallenberg, SP: Ich danke der Grossratspräsidentin für die sinnvolle Traktandierung, ist doch das vorliegende Geschäft (Streichung von Art. 16 ZUG) stark mit dem nachfolgenden Geschäft (Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) verwandt. Dem Regierungsrat danke ich für die Beantwortung mit dem geschichtlichen Hintergrund, der aufzeigt, dass es sich um einen alten Zopf handelt. Mein dritter Dank gehört den Motionären, die mit ihrer Motion den alten Zopf abschneiden wollen, der meines Erachtens schon längst hätte abgeschnitten werden müssen. Jede Sozialarbeiterin, jeder Sozialhelfer und jede Fürsorgerin einer Gemeinde weiss, dass man einem Klienten oder einer Klientin zuerst zuhört, bevor man die Zuständigkeit abklärt, die mit dem ZUG geregelt wird. Grundsätzlich ist heute der Wohnort für die Unterstützung zuständig, um die Not der Klienten zu lindern. Reist ein Klient oder eine Klientin mit Schweizer Bürgerrecht aus einem anderen Kanton zu, kann der Wohn- und somit der zuständige Unterstützungsort die Sozialhilfekosten während zwei Jahren ab Zuzug dem Heimatort verrechnen. Logischerweise überprüft jede und jeder Zuständige, ob sie oder er verrechnen kann oder nicht. Wenn man verrechnen kann, freut man sich über die Entlastung des Sozialhilfebudgets. Wenn einem als Heimatgemeinde aber verrechnet wird, ärgert man sich vielleicht darüber, dass man zahlen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Jede Gemeinde ist mit beiden Situationen konfrontiert. Würden sich die Verrechnungen für die einzelnen Gemeinden und Städte die Waage halten, könnte man diesen Administrativaufwand einfach abschaffen. Mich stört jedoch nicht nur der Administrativaufwand, sondern vielmehr die Unkalkulierbarkeit und die Machtlosigkeit der Heimatgemeinden gegenüber solchen Verrechnungen. Es ist nämlich möglich, dass eine Heimatgemeinde nicht bloss für zwei Jahre die Sozialhilfekosten einer einzelnen Person tragen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Ich verweise auf die "Sozialhilfetouristen", die im Zweijahrestakt von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde umziehen, Sozialhilfe beantragen und diese auch bekommen, weil sie unter dem Existenzminimum leben. Die jeweilige Wohnund Unterstützungsgemeinde ist dann dankbar, die Kosten weiterverrechnen zu können. Die Heimatgemeinde jedoch wird in einer solchen Situation extrem belastet, zum Beispiel auch bei Heimeinweisungen oder Fremdplatzierungen. Man kann ins Feld führen, dass die Weiterverrechnung der Sozialhilfekosten an die Heimatgemeinde einen gewissen Lastenausgleich zugunsten grösserer Gemeinden und Städte bedeutet, denn es ist erwiesen, dass Sozialhilfeabhängige eher die grossen Orte und die Anonymität suchen.

Dieser Lastenausgleich ist aber extrem unfair. Die einen trifft es hart, andere gar nicht. Es entscheidet das Zufallsprinzip. Der Lastenausgleich ist zwingend und sofort zu regeln. Eine Erhöhung des soziographischen Lastenausgleiches, wie es die beauftragte Arbeitsgruppe vorschlägt, ist sehr sinnvoll. Diesbezüglich frage ich den Regierungsrat, ob er neben der Streichung von Art. 16 ZUG bereit ist, sich engagiert dafür einzusetzen, dass der Lastenausgleich auch auf nationaler Ebene eingeführt wird. Zum Lastenausgleich wird aus der SP-Fraktion ein Antrag auf Ergänzung des Beschlussesentwurfes folgen. Die ganze Verrechnerei an die Heimatgemeinde ist völlig veraltet und bedeutet einen administrativen Aufwand, den man sich schenken kann. Die grosse Mehrheit der SP ist für Erheblicherklärung der Motion.

**Matthias Müller**, EVP/EDU: Wir wollen Zug in die heutige Sitzung bringen. Unsere Fraktion sagt dreimal ja: Ja zur Erheblicherklärung der Motion (Streichung von Art. 16 ZUG), ja zum vorliegenden Beschlussesentwurf und ja zur Erheblicherklärung der Motion (Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) beim nächsten Traktandum.

**Gubser,** SP: Ich bin erzürnt über die unflätigen Äusserungen von Kantonsrat Urs Martin, die er gegenüber anderen Kantonsregierungen gemacht hat. Solche Äusserungen sollten in diesem Rat keinen Platz haben. Ich erwarte von ihm, dass er inskünftig beleidigende Äusserungen gegenüber anderen Kantonsregierungen, die seinem SVP-Kurs vielleicht nicht entsprechen, unterlässt.

Thorner, SP: Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht durch den Heimatkanton ist aus fachlicher und sachlicher Sicht geboten. Es ist ein historisches Relikt, das es in dieser Form in keinem anderen Land mehr gibt. Die Rückerstattung ist im Vollzug aufwendig und führt pro Jahr zu Kostenverlagerungen zwischen 25 und 30 Millionen Franken, weniger als 1 % des Bruttoaufwandes der Sozialhilfe. Ausschlaggebend sind denn auch nicht sachliche, sondern finanzpolitische Überlegungen. Es ist klar, dass in Bezug auf die Rückerstattungspflicht durch den Heimatkanton ein Interessenskonflikt zwischen ländlichen Gemeinden und Kantonen sowie urbanen Gemeinden und Kantonen besteht. Das wird sich auch bei der Behandlung des nächsten Traktandums zeigen. Ländliche Kantone sind heute Nettozahler. Die Städte, die bereits Sonderlasten zu tragen haben, erhalten dadurch eine kleine Kompensation. Für die Städte und damit auch für den Schweizerischen Städteverband ist die Sachlage klar: Sie widersetzen sich der ersatzlosen Streichung. Weniger klar ist die Sachlage für die Kantone, die sich in dieser Frage nicht einig sind. Die Mehrheit der Kantone (weil ländlich geprägt) spricht sich für die Aufhebung aus. Eine für alle tragbare Kompromissformel ist deshalb ein Ja zur Aufhebung, aber nur unter der Bedingung einer finanziellen Kompensation im Rahmen des soziodemographischen Lastenausgleiches. Konkrete Zahlen wurden jedoch nie definiert oder politisch diskutiert. Unter diesen Voraussetzungen ist die neuerliche Forderung der Landkantone nach einer ersatzlosen Streichung natürlich blauäugig. Die Vorschläge verlangen die zwar sachlich gerechtfertigte Abschaffung der Rückerstattungspflicht, blenden aber die Frage einer finanziellen Kompensation bewusst aus. Wir halten deshalb die finanziellen Kompensationsforderungen der Städte und der Stadtkantone für legitim und erwarten von der Politik, dass sie einen gangbaren Kompromiss findet. Aus diesem Grund werden wir eine Ergänzung des Beschlussesentwurfes beantragen.

Kuttruff, CVP/GLP: Mit Art. 16 ZUG sitzen wir im falschen Zug. In vielen Bereichen wird bezahlt, wenn ein Mitspracherecht besteht. Im Fürsorgebereich verlangen wir detaillierte Auskunft über die Verhältnisse, berechnen den Unterstützungsbedarf und entscheiden darüber, wobei Auszahlungen nur dann vorgenommen werden, wenn sie gerechtfertigt sind. Andernfalls müssen wir die Verantwortung selber übernehmen. Unterstützungszahlungen im Rahmen von Art. 16 ZUG sind nicht beeinflussbar. Dabei geht es um eine unnötige Geldverschieberei. Als zahlende Gemeinde können wir nicht nach den eigenen Richtlinien handeln und entscheiden. Wir sind der allfälligen Grosszügigkeit der ZUGberechtigten Gemeinde ausgeliefert. Ein Beispiel von letzter Woche: Nachdem wir uns nach einigen Jahren beim Kanton der damals auszahlenden Gemeinde gemeldet haben, um eine mögliche Rückforderung von Fürsorgegeldern beim inzwischen vielleicht zu Geld gekommenen Bezüger abzukären, haben wir vom Kanton Schwyz folgende Antwort erhalten: "In unserem Kanton kann gemäss geltendem Gesetz in diesem Fall keine Rückforderung geltend gemacht werden." Die Folge davon waren eine Akte mehr im Archiv und einige Franken weniger in der Gemeindekasse. Im Interesse einer klaren Kompetenzenregelung danke ich Ihnen für die Unterstützung der Standesinitiative.

Martin, SVP: Kantonsrat Peter Gubser hat mich unflätiger Äusserungen bezichtigt. Ich bin darüber erstaunt und frage ihn an, ob die Schilderung der Fakten im Rat, nämlich der lockere Umgang mit Steuergeldern einzelner Kantonsregierungen, bereits als unflätig zu bezeichnen ist. Ich stehe zu allen Aussagen, die ich gemacht habe, und stelle auch fest, dass meine Aussagen offensichtlich so falsch nicht sind, wenn ich die Rangliste der Kantone bezüglich der Steuerbelastungen anschaue.

**Präsidentin:** Ich erinnere an § 25 unserer Geschäftsordnung, wo es heisst, dass die Mitglieder des Grossen Rates gehalten sind, zur Sache zu sprechen.

Regierungsrat **Koch:** Es ist von Kantonsrat Brunner erwähnt worden, dass eigentlich auch der Bundesrat sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hinter der Streichung von Art. 16 ZUG stehen. Leider ist jedoch nichts passiert. Deshalb ist es vermutlich angebracht, aus dem Kanton Thurgau einen Anstoss zu wagen. Der Kanton selber ist bei Art. 16 ZUG nicht involviert. Er ist nur Koordinationsstelle und leitet die administrative Abwicklung. Finanziell ist der Kanton marginal betei-

ligt, indem über die NFA allenfalls mehr Mittel in die Gemeinden fliessen, wenn sie in andere Kantone Fürsorgeleistungen bezahlen müssen, die höher sind als das, was sie von anderen Kantonen wieder erhalten. Wir gehen mit Kantonsrätin Grau und Kantonsrat Martin einig, dass Standesinitiativen zurückhaltend eingereicht werden sollten. Hier braucht es aber ein Nachdoppeln, waren doch, wie bereits erwähnt, zwei eidgenössische Parlamentarier aus dem Kanton Thurgau in dieser Sache aktiv. Deshalb ist das Senden eines klaren Zeichens nach Bern sinnvoll. Der Zeitpunkt ist richtig: Einerseits wird auf Bundesebene die NFA überdacht. Die einzelnen Gefässe werden für die Jahre 2012 bis 2016 neu gefüllt. Das Vernehmlassungsverfahren wird im April gestartet. Andererseits ist bekannt, dass gewisse Kantone Begehren zum soziodemographischen Lastenausgleich eingereicht haben. Der Regierungsrat muss gemäss Verordnung die Wirkung des Finanzausgleichs alle vier Jahre überprüfen und dem Grossen Rat Bericht erstatten. Auch diesbezüglich sind wir auf gutem Weg. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - nicht weiter benützt.

# Beschlussfassung

Die Motion Brunner/Martin wird mit 107:1 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsidentin:** Der Beschlussesentwurf des Regierungsrates liegt bereits vor. Ich eröffne die Diskussion.

**Thorner,** SP: Wie bereits erwähnt, **beantrage** ich folgende Ergänzung des Beschlussesentwurfes: "Der Bund wird aufgefordert, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) aufzuheben, unter der Bedingung einer finanziellen Kompensation im Rahmen eines soziodemographischen Lastenausgleichs." Ich bin zuversichtlich, dass die Ergänzung auf ein positives Echo stösst, hat doch der Regierungsrat in seiner Beantwortung auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Regierungsrat **Koch:** Der Regierungsrat kann nicht gegen diesen Antrag sein, weil wir in unserer Antwort selber schreiben, dass die Kostenerstattung gemäss Art. 16 ZUG in geeigneter Form durch die Ausgleichsinstrumente der NFA zu ersetzen ist. In diesem Sinn widersetzen wir uns dem Antrag Thorner nicht.

Diskussion - nicht weiter benützt.

**Abstimmung:** Der Antrag Thorner wird mit 64:36 Stimmen abgelehnt.

Der Rat stimmt dem unveränderten Beschlussesentwurf mit 94:6 Stimmen zu.

**Präsidentin:** Das Geschäft geht an die Staatskanzlei zur Weiterleitung der Standesinitiative an die Bundesversammlung.

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
Einreichung einer Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
vom 31. März 2010
Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:
Der Bund wird aufgefordert, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) aufzuheben.
Die Präsidentin des Grossen Rates
Die Mitglieder des Ratssekretariates

4. Motion von Roland Kuttruff, Heidi Grau und Silvia Schwyter vom 2. Dezember 2009 "Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes" (08/MO 25/174)

## **Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrätin Silvia Schwyter.

#### **Diskussion**

Schwyter, GP: Art. 16 ZUG auf Bundesebene entspricht § 20 des Sozialhilfegesetzes auf kantonaler Ebene. Er regelt die Rückerstattungspflicht der thurgauischen Heimatgemeinde gegenüber der thurgauischen Wohngemeinde. Ich danke dem Regierungsrat für die positive Beantwortung der Motion, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe zu ändern und § 20 zu streichen. § 20 des Sozialhilfegesetzes ist ein Relikt aus alter Zeit, als Heimatgemeinden noch Armenhäuser für ihre bedürftigen Bürgerinnen und Bürger unterhielten. Bedürftige, die nicht oder nicht mehr die Hilfe des Aufenthaltsortes in Anspruch nehmen konnten, mussten in die Heimatgemeinde zurückkehren oder wurden heimgeschafft. § 20 des Sozialhilfegesetzes verpflichtet eine Thurgauer Heimatgemeinde, für die gesamten Fürsorgekosten aufzukommen, die ihre Bürgerinnen und Bürger in einer anderen Thurgauer Gemeinde während der ersten zwei Jahre nach Wohnsitznahme verursachen. Wechselt der oder die Unterstützte den Wohnsitz in eine andere Thurgauer Gemeinde, beginnt die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde von Neuem für weitere zwei Jahre. Dies kann sich so in einigen Fällen über mehrere Jahre und Jahrzehnte hinziehen. Da keine Gemeinde im Wissen darüber ist, wie viele ihrer Bürgerinnen und Bürger wo und unter welchen finanziellen und sozialen Umständen leben und sie auch keinerlei Einflussmöglichkeiten auf diese Umstände hat, scheint es angezeigt, die Unterstützungspflicht neu zu regeln. Nach dem Motto: "Wer zahlt, befiehlt", soll zukünftig die entsprechende Wohngemeinde, welche die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger betreut, auch über die finanzielle Zuständigkeit verfügen. Die Kostenerstattungspflicht der Heimatgemeinde ist, wie bereits dargelegt, historisch zu erklären und diente als finanzielle Kompensation beim Wechsel der Unterstützungszuständigkeit. Aus damaliger Sicht war eine Kostenersatzpflicht angezeigt. Sie verhalf der neuen Regelung zu Akzeptanz. Ferner fehlte damals sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene ein Fürsorgelastenausgleich. Nun gilt auf kantonaler Ebene seit Januar 2001 das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden, das einen Lastenausgleich umfasst, der unter anderem aus einem Ausgleich für Sozialhilfekosten besteht. Damit liegen auch auf Kantonsebene Instrumente vor, um die unterschiedlichen Belastungen einzelner Gemeinden auszugleichen. Aufgrund der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ist die Regelung der Kostenerstattung auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene nicht mehr zeitgemäss und unnötig. Sie führt zu einer Überregulierung (Kostenersatz trotz Lastenausgleich) und zu einem zusätzlichen unnötigen administrativen Aufwand. Zudem macht es Sinn, den Entscheid über Sozialhilfeleistungen dort anzusiedeln, wo der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, um allenfalls auch Einfluss auf dessen oder deren Lebenssituation zu nehmen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, auf die innerkantonale Kostenerstattung zu verzichten und § 20 des Sozialhilfegesetzes aufzuheben. Mit der Streichung von § 20 können einerseits erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden. Andererseits wird die Zuständigkeit dahingehend geregelt, dass derjenige, der anordnet, auch die finanzielle Verantwortung übernimmt. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu entsprechen und die Motion erheblich zu erklären.

Schallenberg, SP: Wer mir bei Traktandum 3 zugehört hat, kennt meine Meinung bezüglich der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes. Im kantonalen Gesetz ist zum Glück der Finanzausgleich bereits geregelt, weshalb darüber nicht abgestimmt werden muss. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, mein Votum zu Traktandum 3 zu wiederholen. Mit § 20 regeln wir die innerkantonalen Ausgleichszahlungen. Meine Vorrednerin hat dargelegt, dass eine Heimatgemeinde allenfalls über Jahre hinweg zahlen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Solche Fälle können für kleine und mittlere Gemeinden schnell einmal zwei bis drei Steuerprozente ausmachen. Die innerkantonalen Verrechnungen an die Heimatgemeinde sind noch viel veralteter als die Ausgleichszahlungen auf nationaler Ebene. In § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden ist der Lastenausgleich für Sozialhilfekosten geregelt. Nach Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes muss der Lastenausgleich genau beobachtet und je nach Situation allenfalls angepasst werden. Die Verrechnung der Sozialhilfekosten an die Heimatgemeinden im Thurgau ist zu einem unsolidarischen Administrativaufwand geworden, den man abschaffen muss. Die SP ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

**Imhof,** SVP: Da wir im Kanton Thurgau seit 2001 im Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden auch den Ausgleich der Fürsorgekosten geregelt haben, ist unseres Erachtens die Rückerstattung der Sozialabgaben durch die Heimatgemeinden nicht mehr nötig. Der administrative Aufwand der Gemeinden kann reduziert werden. Die Fürsorgekommission, die entscheidet, soll künftig auch zahlen. Die Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes ist der logische Schritt zur unter Traktandum 3 gutgeheissenen Standesinitiative. Die SVP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären.

**Kuttruff,** CVP/GLP: Bei der vorliegenden Motion können grösstenteils jene Argumente angeführt werden, die schon unter Traktandum 3 erwähnt wurden. Grundsätzlich muss

aber über beide Anliegen (Streichung von Art. 16 ZUG und Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) getrennt entschieden werden. Eine gemeinsame Umsetzung hingegen ist sicher sinnvoll, da die Vorgehensweisen dieselben sind. Eine zeitliche Koordination ist wenn möglich zu realisieren. Allein schon die Diskussion darüber, welche Gemeinden von der Regelung profitieren und welche nicht, zeigt grösste Unterschiede auf: Gehen nun eher kleine Gemeinden mit vielen Bürgern oder grosse Gemeinden als Nettozahler hervor? Über längere Zeit betrachtet kann dazu keine klare Aussage gemacht werden. Ein Teil der Sozialhilfekosten wird zumindest über den Finanzausgleich ausgeglichen. Somit werden sich nur geringe Auswirkungen auf die einzelnen Gemeindekassen ergeben. Fällen wir heute den Entscheid nicht nach "Frankenzahlen", sondern aufgrund einer klar geregelten Zuständigkeit. Gegenüber dem Kanton wollen die Gemeinden autonom sein. Sie wollen nur bezahlen, wenn sie auch entscheiden können. Im Namen der Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie um Erheblicherklärung der Motion.

Hug, CVP/GLP: Die vorliegende Motion ist ganz klar gegen die grösseren Gemeinden gerichtet, die mit kontinuierlich steigenden Sozialhilfeausgaben zu kämpfen haben und nun auch noch um die Beiträge der Heimatgemeinden von Unterstützungsbedürftigen gebracht werden sollen. Meines Erachtens sollte man zuerst abwarten, was auf Bundesebene passiert, bevor man auf kantonaler Ebene eine Streichung ins Auge fasst. Der Hinweis des Regierungsrates auf die NFA und den damit verbundenen soziodemographischen Lastenausgleich sowie auf das kantonale Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden, das einen Ausgleich für Sozialhilfekosten vorsieht, ist nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte der Wahrheit ist, dass mit einer Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes der direkte Lastenausgleich zwischen Stadt- und Landgemeinden verloren geht. Da soll man nicht mit Überregulierung und zusätzlichem administrativem Aufwand argumentieren, wie dies der Regierungsrat tut, sondern vielmehr mit einem fairen zusätzlichen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden ist die Antwort des Regierungsrates eher nichtssagend. Hier hätte ich mir klarere Aussagen und vor allem auch Zahlen gewünscht. Ich bitte Sie im Namen einer Minderheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Thorner, SP: Ich danke Kantonsrat Hug für sein Votum, das gegen den Mainstream der allgemeinen Haltung schwimmt. Ich gehe mit ihm einig, dass mit der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes defacto eine Form des Lastenausgleiches zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden verloren geht. Ich war bis anhin jedoch der Meinung, dass dies über den Lastenausgleich, den wir im Kanton haben, kompensiert werden könne. Nach dem Entscheid bei Traktandum 3 zweifle ich aber am Willen des Grossen Rates, den Lastenausgleich entsprechend zu justieren. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung glaubwürdig darauf hingewiesen, dass dieses Instrument adaptiert werden soll-

te, falls die Zentrumsfunktionen wie in den letzten Jahren zunehmen und die Kosten vor allem dann aus dem Ruder laufen. Weil ich aber, wie gesagt, mittlerweile am Willen des Grossen Rates zweifle, werde ich die vorliegende Motion nicht erheblich erklären.

Regierungsrat Koch: Bei der vorliegenden Motion ist der Kanton überhaupt nicht betroffen. Er hat keine administrativen Aufwendungen, weil die Gemeinden die Lasten unter sich ausgleichen. Wir haben den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten auf den 1. Januar 2008 verstärkt. Neu erhalten alle Gemeinden Beiträge, die 120 % über dem Durchschnitt liegen. Davon profitieren vor allem auch grosse Gemeinden. Ebenfalls verstärkt auf den 1. Januar 2008 haben wir den Ausgleich im Bereich der Zentrumslasten. Das heisst, dass die Zentrumsgemeinden nicht nur mehr Mittel aus dem soziodemographischen Ausgleich, sondern auch aus dem Ausgleich im Bereich der Zentrumslasten erhalten. Ich kann Kantonsrätin Thorner beruhigen: Es ist der Wille des Regierungsrates, den kantonalen Finanzausgleich zu überprüfen. Die Wirksamkeitskontrolle wird geführt. Wir werden Ihnen 2011, spätestens 2012, einen entsprechenden Bericht unterbreiten. In diesem Sinn wird dann natürlich auch § 20 eine Rolle spielen. Wir haben versucht, Ihnen genaue Zahlen zu liefern. Alle Gemeinden wurden angefragt und gebeten, uns die Zahlen zu melden, die aufgrund von § 20 ausbezahlt beziehungsweise eingenommen wurden. Das Bild war derart uneinheitlich, dass wir es nicht gewagt haben, in der Motionsantwort überhaupt Zahlen aufzuführen. Grundsätzlich hätte die Bilanz aufgehen müssen. Das Haben und das Soll der gemeldeten Zahlen hätten ein Nullsummenspiel erbringen müssen, was aber nicht der Fall war. Deshalb konnten wir nur eine Hochrechnung machen und feststellen, dass insgesamt etwa Fr. 700'000 .-- pro Jahr hin- und hergeschoben werden. Dafür bitten wir um Verständnis. Hier haben die Gemeinden für einmal keine gute Leistung erbracht. Trotzdem ersuchen wir Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - nicht weiter benützt.

# Beschlussfassung

Die Motion Kuttruff/Grau/Schwyter wird mit 91:13 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsidentin:** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

 Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Toni Kappeler und Barbara Kern vom 11. März 2009 "Gesamtmobilitätskonzept" (08/AN 4/98)

## **Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Antragsteller, vertreten durch Kantonsrat Toni Kappeler.

#### **Diskussion**

Kappeler, GP: Der Regierungsrat beantragt die Erheblicherklärung unseres Antrages. Er werde ein Gesamtverkehrskonzept erarbeiten. Dieser Entscheid freut mich und ich danke dafür. Er zeigt, dass der Regierungsrat erkannt hat, dass unsere Verkehrsprobleme gesamtheitlich angegangen und gelöst werden müssen. Tatsächlich ist es klug, umfassend und möglichst exakt abzuklären, welche Mobilitätsbedürfnisse bestehen und wie sie am kostengünstigsten abgedeckt werden können, bevor die Baumaschinen auffahren. Eine Erhebung hat keine verzögernde Wirkung auf den ganzen politischen Prozess und die Planung von Strassen. Die Kosten können in Korrelation zu späteren Baukosten absolut vernachlässigt werden. Es ist eine lohnende Investition, die uns möglicherweise Fehlinvestitionen von grossem Ausmass erspart. Selbstverständlich würden für die Erarbeitung und Planung eines Gesamtmobilitätskonzeptes die bereits bestehenden Instrumente beigezogen. Sie beginnt nie auf dem leeren und unbearbeiteten Feld. Immer liegen schon gemachte Studien und Planungen vor. In unserem Fall sind es vor allem der Richtplan, das Konzept "Öffentlicher Regionalverkehr Thurgau" und verschiedene Studien zur Verkehrsentwicklung des Oberthurgaus. Soweit bin ich mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden. Etwas überrascht hat mich die Aussage, dass die Anliegen des Vorstosses aus diesem Blickwinkel weitgehend erfüllt seien. Sie erweckt den Eindruck, dass ein Gesamtmobilitätskonzept lediglich eine Synthese bereits bestehender Grundlagen sei. Das Konzept soll das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung abbilden und für die Entwicklung unserer Verkehrswege Antworten auf Fragen geben wie: Wo sind Engpässe zu erwarten? Aus welchen Gründen ist ein grosser Anteil der Verkehrsteilnehmer auf der Strecke von A nach B unterwegs? Handelt es sich um Freizeitverkehr, Lieferverkehr, Einkaufsverkehr oder sind es Pendler? Wird bei einer repräsentativen Anzahl von Proben nicht nur die Quelle und das Ziel der Fahrt, sondern auch der Fahrzweck ermittelt? Gibt es auch eine Antwort, wie dieses Mobilitätsbedürfnis mit möglichst grossem Nutzen und kleinst möglichem Aufwand an Finanzen und Ressourcen befriedigt werden kann? Es gibt Institute, die das können. Mich interessiert, ob eine solche Arbeit öffentlich ausgeschrieben wird, ob die Vergabe schon feststeht oder ob das Tiefbauamt den Leistungsauftrag "Gesamtverkehrskoordination" so zu verstehen hat, dass es diese wissenschaftliche Arbeit gleich selber leisten muss. Ich habe den Leiter der Abteilung für Netzplanung im Bundesamt für Strassen (ASTRA) gefragt, ob eine Abklärung des Mobilitätsbedarfs im Sinne eines Gesamtmobilitätskonzeptes für eine Aufnahme der T 14-Strecke in das Grundnetz förderlich oder gar Voraussetzung sei. In seiner Antwort schreibt er, dass ein Strassenneubauprojekt und eine Umstufung in das Grundnetz mit verschiedenen Erschwernissen zu kämpfen haben. Ein solches Projekt müsse zudem aus Sicht der übergeordneten Bundesinteressen notwendig sein. Die Abklärung der übergeordneten Bundesinteressen könnte durch das vorgeschlagene Gesamtmobilitätskonzept auch aus Sicht des Bundes angegangen werden. Ein Konzept und auch die Mitwirkung daran würden den Bund sehr interessieren. Allerdings müssten wir und nicht das ASTRA diese Arbeit an die Hand nehmen, schreibt er weiter. Wie auch immer: Wenn wir beschliessen, die Arbeit an einem Gesamtmobilitätskonzept aufzunehmen, ist das in Bern ein starkes und willkommenes Signal. Es zeigt, dass wir wissenschaftliche Grundlagen erarbeiten wollen und es uns um eine gesamtheitliche und intelligente Verkehrspolitik geht. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Lohr, CVP/GLP: Eine Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag für ein umfassendes und periodisch aktualisiertes Gesamtmobilitätskonzept. Wir tun dies allerdings nur im Sinne der Antwort des Regierungsrates. Eine Gesamtschau macht für uns dann Sinn, wenn die bereits vorhandenen Grundlagen für eine koordinierte Mobilitätspolitik allenfalls optimiert werden. Das Herz der Mobilitätsplanung muss sich in den Agglomerationsprogrammen wiederfinden. Denn nur dort können die sinnvollen, wichtigen und auch richtigen Feinabstimmungen getroffen werden. Wir wollen ausdrücklich keine Verzögerung von vernünftigen Projekten durch die Ausarbeitung eines zu umfassenden Konzeptes. Der Regierungsrat ist deshalb gefordert, die Aufgabe der Erarbeitung des Konzeptes rasch an die Hand zu nehmen. Es ist sehr wichtig, und ich sage es bewusst mit diesen Worten: Wir sollten endlich wieder einmal ein Goal erzielen und nicht immer nur Pässe spielen. Unser sportlicher Departementsvorsteher wird uns vielleicht heute schon seine Zielsetzung nennen und bekanntgeben, wann er den Treffer schiessen möchte. Eine gute und vernünftige Mobilitätskonzeptidee stärkt den Kanton Thurgau als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum.

Klöti, FDP: Als Grundlage für jegliche Planung von Verkehrsinfrastrukturen fordern die Antragsteller ein Gesamtmobilitätskonzept. Das macht Sinn. Sie sagen uns aber auch schon, wer diesen Auftrag erfüllen soll und für wie viele hunderttausend Franken er abgewickelt werden müsste. Das finde ich etwas vermessen. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf Kapitel 3.1 "Gesamtverkehr" des Kantonalen Richtplanes, in dem die Anliegen des Vorstosses weitgehend gedeckt seien. Dennoch wird ein Handlungsbedarf

geortet, um Massnahmen und Verflechtungen in den Bereichen motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr gegenseitig zu optimieren und aufeinander abzustimmen. Daher wird ein Gesamtverkehrskonzept in Auftrag gegeben, das basierend auf den vorhandenen Grundlagen die noch möglichen Verbesserungen aufzeigen wird. Es soll gleichzeitig als Leitbild der Mobilitätspolitik dienen. Der FDP scheint es wichtig, dass bei der Erarbeitung dieses Gesamtverkehrsmodelles nicht nur nach dem Prinzip "top down" gearbeitet wird, sondern die bereits an Projekten arbeitenden Regionen und Agglomerationsgebiete in den Prozess einbezogen und deren Anliegen damit sichtbar berücksichtigt werden. Wir unterstützen das Vorgehen des Regierungsrates und sind gespannt darauf, wie die periodische Berichterstattung und Nachführung erfolgen wird. Der Regierungsrat soll frei in der Zuweisung der Aufträge innerhalb der Departemente sein.

Niklaus, SVP: Die SVP-Fraktion ist mehrheitlich damit einverstanden, den Antrag Kappeler/Kern im Sinne der Antwort des Regierungsrates erheblich zu erklären. Wie in der Beantwortung festgehalten wird, sind in Kapitel 3.1 "Gesamtverkehr" des Kantonalen Richtplanes Planungsgrundsätze aufgenommen, die sich mit den Anliegen des Vorstosses weitgehend decken. Insbesondere wird darin ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und zwischen den einzelnen Verkehrsträgern koordiniertes Verkehrssystem gefordert. Der Antrag ist grundsätzlich ein Anliegen des vom Parlament genehmigten Kantonalen Richtplanes und kann unterstützt werden. Ein Gesamtmobilitätskonzept darf aber nicht als Überbau für alle verkehrspolitischen Entscheidungen und Weichenstellungen konzipiert werden, wie es die Antragsteller wohl fordern. Vielmehr ist auf den vorhandenen Grundlagen aufzubauen. Auf kantonaler Basis enthält der Richtplan in Kapitel 3 "Verkehr" und in den dazugehörenden Unterkapiteln bereits die wesentlichsten Aussagen für eine geordnete Entwicklung des Verkehrs. Im Konzept "Öffentlicher Regionalverkehr Thurgau" sind zudem die auf den Richtplan abgestimmten strategischen Ziele und Massnahmen festgeschrieben. Für die meisten verkehrsreichen Regionen sind mit den verschiedenen Agglomerationsprogrammen schon heute regionale Mobilitätskonzepte vorhanden oder mindestens absehbar. Mit Blick auf eine optimierte Abstimmung all dieser bereits festgelegten Massnahmen ist eine kantonale Koordination für ein Gesamtverkehrskonzept, wie es der Regierungsrat in Auftrag geben möchte, sicher sinnvoll. Insbesondere geht es darum, in den Bereichen motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr die einzelnen Massnahmen gegenseitig zu optimieren und aufeinander abzustimmen. Das damit auszuarbeitende Gesamtverkehrskonzept ist ein taugliches Instrument, um die kantonale Koordination im Bereich Verkehr noch weiter zu verbessern, und es dient einer gesamtheitlichen Verkehrsplanung.

**Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Auch die EVP/EDU-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung des Antrages Kappeler/Kern zu, obwohl wir in der Antwort des Regierungsrates erste

Angaben zu den Kostenfolgen vermissen. Wir nehmen an, dass ein Leistungsauftrag an das Tiefbauamt nicht gratis sein wird. Nach unserer Meinung wurde im Bereich des öffentlichen Verkehrs bereits effizient koordiniert und gefördert, wofür wir danken. Beim motorisierten Individualverkehr und beim Langsamverkehr sehen wir aber Koordinationsbedarf. Gerade Radfahrer werden innerorts nicht bevorzugt behandelt. Es gibt noch einiges zu tun, da regional grosse Unterschiede bestehen. Was den Autoverkehr betrifft, sind wir doch sehr besorgt darüber, dass zahlreiche Einkaufszentren auf der "grünen Wiese" entstehen. Sie lösen viel Autoverkehr am Rand der Siedlungen aus, brauchen dort riesige zubetonierte Parkplätze und produzieren leere Dorfzentren. Aus unserer Sicht besteht hier ebenfalls Koordinationsbedarf. Diese Entwicklung müsste dringend gestoppt werden. Wir bitten den Regierungsrat, diesem Aspekt bei der Erarbeitung des Konzeptes grosse Beachtung zu schenken.

Kern, SP: Ob wir nun "per Pedes", per Velo, per Bahn oder per Auto unterwegs sind, die Mobilität wie wir sie heute verstehen und kennen, hat für unser Gemeinwesen eine hohe Bedeutung. Die Vielfalt des Angebotes und die Auswahl des jeweiligen Verkehrsmittels, das uns von A nach B bringt, haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert und perfektioniert, wenn auch nicht für alle Verkehrsmittel im gleichen Masse. Unsere Mobilität hat jedoch auch ihre Schattenseiten. So sind Lärmimmissionen und stetig ansteigende Luftschadstoffe besonders bei bestimmten Wetterlagen eine zunehmende Belastung für unsere Umwelt und die Menschen. Kantonsrat Kappeler und ich sind daher der Meinung, dass es in Zukunft eine intelligente und nachhaltige Gesamtschau auf unsere Mobilität braucht, die den beiden oben erwähnten Problemen ebenso Rechung trägt wie jenen der Raumentwicklung in den Städten und im ländlichen Raum. Der Regierungsrat hat einen ersten Schritt in diese Richtung getan, indem er unseren Antrag erheblich erklären will. Damit wird ein Kapitel des erst kürzlich vom Rat verabschiedeten Richtplanes umgesetzt. Die SP-Fraktion ist für Erheblicherklärung des Antrages und dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung. Würde es bei der Mobilität nur darum gehen, von A nach B zu gelangen, könnten wir auf verkehrskoordinierende Massnahmen verzichten. Mobilität ist aber eine komplexe Materie. Wir sind überzeugt davon, dass es das vom Regierungsrat vorgeschlagene Instrument braucht, um ein nachhaltiges Gesamtkonzept für alle Verkehrsträger zu erstellen. Wir danken Ihnen für die Unterstützung unseres Antrages.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke Ihnen für die positive Aufnahme unserer Antwort. Der Antrag Kappeler/Kern rennt offene Türen ein, da er ein Thema anspricht, das wir im Departement für Bau und Umwelt seit Längerem diskutieren. Der Vorstoss hat aber die Diskussion intensiviert und zur Entscheidungsreife gebracht. Es geht darum, die heute im Richtplan bereits vorhandenen Mobilitätsstudien und Teilkonzepte im Bereich des öffentlichen Verkehrs in den verschiedenen Agglomerationsprogrammen zusammenzufü-

gen, zu ergänzen, aufeinander abzustimmen und zu optimieren, so dass schliesslich eine Gesamtschau entsteht. Der Regierungsrat nennt sie "Gesamtverkehrskonzept" und will sich graduell vom Gesamtmobilitätskonzept abheben. Allerdings müssen wir uns bewusst sein, dass die Diskussion, die auch in einem Lehrstuhl der ETH Zürich und an anderen Orten etabliert ist, in der Tiefe ganz anders ausgestaltet ist. Es ist wichtig, zu sehen, dass der Regierungsrat ein Gesamtverkehrskonzept erarbeiten will, das sich von einem Gesamtmobilitätskonzept unterscheidet. Es wird weniger wissenschaftlich und theoretisch, dafür pragmatischer und praktischer und auf den Kanton Thurgau zugeschnitten sein. Denn auch bei uns ist die gesamtheitliche Sicht nötig, das ist heute ganz normal. Wissenschaftlich gesprochen sind wir ein periurbaner und nicht ein urbaner Raum. Die Höhenflüge der ETH brauchen wir nicht, sondern ein auf die Verhältnisse, die Bedürfnisse und die Ziele unseres Kantons zugeschnittenes Gesamtverkehrskonzept, das die wesentlichen Fragen des Mobilitätsbedarfs und der Abdeckung durch die verschiedenen Verkehrsträger beantwortet. Es geht um Fragen wie: Wo wollen wir Individualverkehr? Wo wollen wir öffentlichen Personen- und Güterverkehr? Wo wollen wir Langsamverkehr? Das Gesamtverkehrskonzept wird diese Fragen und auch die Wissenschaftlichkeit beantworten. Als Zeitrahmen stellen wir uns rund ein Jahr vor. Der Regierungsrat wird diesem Projekt einen Steuerungsausschuss voranstellen, dem der Leiter des Amtes für Raumplanung, der Leiter der Abteilung öffentlicher Verkehr, der Leiter des Tiefbauamtes und der Leiter des Departementes für Bau und Umwelt angehören. Mit dem Gesamtverkehrskonzept erhalten wir ein auf die Bedürfnisse und die Entwicklungsziele gerichtetes Leitbild der Mobilitätspolitik des Kantons Thurgau, das selbstverständlich die umweltpolitischen Ansprüche berücksichtigen muss. Der Regierungsrat kann nur immer wieder auf den Richtplan verweisen. Er ist der Rahmen, nach dem sich das Gesamtverkehrskonzept richtet. Das Konzept wird auch die Ziele und die Massnahmen benennen. Wichtig für uns ist, ein Konzept über Monitoring und Controlling mit einer Wirkungskontrolle zu erarbeiten. Wenn das Konzept steht, möchten wir alle drei bis vier Jahre überprüfen, ob es in die richtige Richtung führt oder ob wir Massnahmen ergreifen müssen. Das verlangt der Bund auch bei den Agglomerationsprogrammen. Wir haben Ihnen in der Antwort zugesichert, die Aufgabe der Nachführung und Kontrolle des Gesamtverkehrskonzeptes in den Leistungsauftrag des Tiefbauamtes einzubinden. Im Tiefbauamt sind heute die beiden Verkehrsträger "Strassen" und "Langsamverkehr" integriert. Es ist daher naheliegend, diese Aufgabe dort zu vergeben. Ich versichere Ihnen, dass die Zusammenarbeit ausgezeichnet funktionieren wird, und empfehle Ihnen, den Antrag Kappeler/Kern im Sinne unserer Beantwortung erheblich zu erklären.

Diskussion - nicht weiter benützt.

# Beschlussfassung

Der Antrag Kappeler/Kern wird mit 104:2 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsidentin:** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung des verlangten Konzeptes zuhanden des Grossen Rates.

**Präsidentin:** Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Besten Dank für Ihre engagierte Mitarbeit. Die nächste Ratssitzung findet am 21. April in Frauenfeld statt und wird als Halbtagessitzung durchgeführt.

Für Kantonsrätin Madlen Neubauer geht heute ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 24. Mai 2000 durch ihre Wahl unserem Rat bei. Während ihrer fast zehnjährigen Tätigkeit im Rat hat sie in zwanzig Spezialkommissionen mitgearbeitet, wovon sie zwei präsidierte. Wir danken Kantonsrätin Madlen Neubauer für ihren Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Für Kantonsrätin Anita Dähler geht heute ebenfalls ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 1. Juni 1999 unserem Rat bei. Während ihrer fast elfjährigen Tätigkeit im Rat hat sie in 22 Spezialkommissionen mitgearbeitet, wovon sie drei präsidierte. Sie war überdies Mitglied der Budget- und Staatsrechnungskommission bis 2000 sowie Mitglied der Justizkommission von 2004 bis 2007. Wir danken Kantonsrätin Anita Dähler für ihren Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihr ebenfalls alles Gute für die Zukunft.

Heute müssen wir uns auch von der stellvertretenden Leiterin der Parlamentsdienste verabschieden, die das Pensionsalter erreicht hat. Frau Marietta Wiederkehr war während mehr als neun Jahren in dieser Funktion tätig und konnte ihr fast 30-jähriges Verwaltungswissen bestens in ihre Arbeit einbringen. Sie war in der Hauptsache für die Führung der Geschäftsstelle "Ständige Kommissionen" verantwortlich. Zuletzt war sie für die Administration aller Kommissionen zuständig. Ausserdem plante sie immer sehr umsichtig den wöchentlichen Grossratsversand und führte die Geschäftsdatenbank des Grossen Rates. Wir verdanken ihr übrigens auch unsere Zahlungen. Das Parlamentarier-Handbuch, das auf das neue Amtsjahr erscheinen wird, ist ebenfalls ein Resultat ihrer Arbeit. Für die wertvolle Unterstützung im Hintergrund während all dieser Jahre danken wir Frau Marietta Wiederkehr bestens und wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Mit der heutigen Sitzung verabschieden wir uns aus Weinfelden. Wir möchten dies nicht tun, ohne der Gemeinde Weinfelden recht herzlich für das Gastrecht des Grossen Rates in ihrem Rathaus zu danken. Danken möchten wir auch der Kantonspolizei für ihre Sicherheitsvorkehrungen und die Begleitung rund um unseren Ratsbetrieb.

Ganz besonders danken wir auch Frau Anita Meyer und Herrn René Wyss für die stets zuverlässige Unterstützung vor und während der Ratssitzungen und ganz besonders für die von uns allen sehr geschätzten Erfrischungen im Foyer.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Dr. Ulrich Müller mit 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 31. März 2010 "Outlet-Center und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten".
- Interpellation von Christa Thorner und Dr. Bernhard Wälti mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 31. März 2010 "Rauschtrinken im Thurgau".
- Einache Anfrage von Daniel Badraun vom 31. März 2010 "Vorbereitung auf eine mögliche Arbeitslosigkeit an Thurgauer Schulen".

Ende der Sitzung: 11.35 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates